**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen

**Band:** 8 (1952)

**Heft:** 5

**Artikel:** So wahrt der Männerstaat die Rechte der Frau [Fortsetzung und Schluss]

**Autor:** Boehlen, Marie

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-846361

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

## So wahrt der Männerstaat die Rechte der Frau

Dr. Marie Boehlen, Fürsprech (nach Sonderabdruck aus dem „Bund")

Fortsetzung aus Nr. 1—4

Rechtliche Gleichstellung. Nach dem schwedischen Recht sind die Ehegatten rechtlich einander gleichgestellt, und zwar nicht nur dem Grundsatz nach wie nach unserem ZGB, sondern ebenfalls — und das ist das Wesentliche — in den Bestimmungen über die einzelnen Rechte und Pflichten in der Ehe. Es gibt da kein „Haupt" der Gemeinschaft, das kraft dieser Vormachtstellung Tun und Lassen des andern Ehegatten von Gesetzes wegen bestimmt. Die Ehegatten haben sich vielmehr in allen Fragen des Zusammenlebens gemeinsam zu verständigen. Glaubt sich ein Ehegatte in seinen Rechten oder Ansprüchen verletzt, so kann er an den Richter gelangen. Es ist somit nicht allein die Frau, die sich unterziehen oder die zum Richter gehen muss, wie dies nach unserem ZGB zutrifft und die Frau gegenüber dem Mann in Nachteil versetzt.

Die schwedische Frau entscheidet wie der Mann aus eigener Verantwortung, ob sie noch einen Beruf oder ein Gewerbe ausüben will und ist darin nicht von der Bewilligung des Mannes abhängig. Das Gesetz verpflichtet sie auch nicht, wie unser ZGB, den Haushalt zu führen. Es ist den Ehegatten überlassen, sich hierüber nach den besondern Umständen ihres Falles zu einigen. Hilft die Frau mitverdienen, so wird demnach der Mann nicht verlangen können, dass sie allein daneben noch den Haushalt besorgt. In der Schweiz dagegen ist die Frau unter allen Umständen zur Führung des Haushalts verpflichtet, sogar dann, wenn sie allein für den Unterhalt der Familie aufkommen muss. Beschränkt sich die schwedische Frau auf die Besorgung des Haushalts, so hat sie nicht nur Anspruch auf Haushaltungsgeld, sondern auch auf ein sogenanntes Kleider- und Nadelgeld für ihre persönlichen Bedürfnisse. Die Höhe dieser Beiträge des Mannes richtet sich naturgemäss nach seinen finanziellen Verhältnissen.

Diese gesetzlichen Ansprüche der Nur-Hausfrau sichern der Schwedin eine freie und würdige Stellung, die auffallend absticht von der Stellung zahlreicher Schweizer Hausfrauen, die ihrem Ehemann jeden Franken abbitten müssen, weil ihnen kein gesetzlicher Anspruch auf Haushaltungsgeld, geschweige denn auf ein Sackgeld für persönliche Bedürfnisse, zusteht. Schweden gibt der Achtung vor der Arbeit der Hausfrau nicht nur in Worten, sondern ebenfalls durch die gesetzliche Ordnung Ausdruck.

Die Unterhaltspflicht. Unser ZGB erklärt den Mann primär als unterhaltspflichtig für Frau und Kind, um daran die Vormachtstellung des Mannes zu knüpfen. Es sieht damit an den tatsächlichen Verhältnissen vorbei, die zahlreiche verheiratete Frauen zwingen, durch eigenen Verdienst an den Unterhalt der Familie beizutragen. Nach dem

schwedischen Recht obliegt die Unterhaltspflicht für die Familie grundsätzlich beiden Ehegatten. Ihrer freien Vereinbarung ist es überlassen, ob und wie sie sich in die Beschaffung der finanziellen Mittel teilen wollen, oder ob der Mann allein diese Aufgabe übernehmen will, um die ganze Kraft der Frau dem Haushalt zu erhalten. Arbeitet ein Ehegatte im Betrieb des andern mit, so hat er Anspruch auf angemessene Entlöhnung, während bei uns die Frau normalerweise keinen solchen Anspruch hat, wohl aber der Mann, der im Betrieb der Frau arbeitet.

Die rechtliche Gleichstellung der schwedischen Ehegatten gilt auch für die Vertretung der Gemeinschaft. Jedes kann die Gemeinschaft nur im Rahmen des täglichen Bedarfs für den Haushalt vertreten, und nur der Richter kann diese Vertretungsbefugnis entziehen. Bei uns hingegen ist der Mann unbeschränkt vertretungsberechtigt, und er kann der Frau ihre beschränkte Vertretungsbefugnis noch von sich aus entziehen.

Vermögensrechtlich gilt für die schwedischen Ehegatten die Gütertrennung, die allerdings anders ausgestaltet ist als in unserem ZGB. Jeder Ehegatte verwaltet sein Vermögen selber, doch ist ihm untersagt, sein Gut in ungehöriger Weise zum Nachteil des andern zu vermindern. Missachtet ein Ehegatte dieses Verbot, so kann der andere Ehegatte beim Richter sofortige Schutzmassnahmen erwirken, auch wenn bloss eine Gefährdung vorliegt. Nach unserem ZGB kann die Frau die vermögensrechtlichen Interessen des Mannes zum vornherein nicht gefährden, da ihr Vermögen unter der Verwaltung des Mannes steht. Dabei fehlt ihr jedes Schutzmittel, um der Verminderung des Mannesvermögens zu begegnen. Die Schutzmittel zur Sicherung ihres eigenen Vermögens sind so unvollkommen, dass sie unter Umständen der Verschleuderung des Frauengutes durch den Mann zusehen muss.

Die Nutzung der beidseitigen Vermögen kommt nach schwedischem Recht der Gemeinschaft und nicht einseitig dem Manne zu. Für die Veräusserung oder Verpfändung von unbeweglichem Gut und gemeinsam benutztem Hausrat bedarf der Eigentümer-Ehegatte der Zustimmung des andern. Durch Ehevertrag kann Sondergut bestellt werden, das von dieser Bindung befreit ist.

Was die Frau erwirbt. Entsprechend dem Prinzip der Gütertrennung steht der Verdienst jedes Ehegatten in seiner eigenen Verfügung; was er daraus an Anschaffungen und Ersparnissen machen kann, bleibt sein Eigentum. Die Nur-Hausfrau wird dabei aber nicht um die Früchte gemeinsamer Anstrengungen gebracht; einmal geht das Kleider- und Nadelgeld, das ihr der Ehemann zu entrichten hat, in ihr Eigentum über. Allfällige Ersparnisse aus diesen Beiträgen verbleiben somit ihr. Wird die Ehe durch Scheidung oder durch Tod eines Ehegatten aufgelöst, dann werden die beidseitigen Vermögen, mit Ausnahme des Sondergutes, hälftig geteilt. Die schwedische Hausfrau ist demnach, gleichgültig, ob sie selber mitverdient oder sich ausschliesslich dem Haushalt widmet, in

gleichem Masse wie der Mann am finanziellen Endergebnis beteiligt. Ihr Einsatz während der Ehe wird als demjenigen des Mannes gleichwertig betrachtet. Unser ZGB hingegen wertet den Einsatz der Frau, obgleich bei jeder Gelegenheit die Vortrefflichkeit der Schweizer Hausfrau gelobt wird, wesentlich geringer als denjenigen des Mannes.

Von einer gesetzlichen Bevormundung der Frau durch den Mann, wie sie nach unserm ZGB besteht, ist in Schweden weder im persönlichen Eherecht noch im ehelichen Vermögensrecht etwas zu finden. Wo Einschränkungen der persönlichen Freiheit im Interesse der Familiengemeinschaft notwendig sind, da treffen sie beide Ehegatten in gleichem Masse. Die aktive Mitwirkung der Frauen, die ihnen das Stimmrecht gewährt, erscheint demnach nicht belanglos für die Ausgestaltung der persönlichen Rechte der Frau, wie die Gegner des Frauenstimmrechts geltend machen möchten. Im Gegenteil, es ist wesentlich, ob der Frau die Würde und die Fähigkeit zuerkannt wird, selber an den Gesetzen mitzuformen, die auch ihr Dasein bestimmen werden.

*Dr. Marie Boehlen, Fürsprech.*

---

## „Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit" – in der kant. Verwaltung

Eine private Erhebung bei den öffentlichen Verwaltungen der Kantone hat ergeben, dass wir hier im allgemeinen noch weit davon entfernt sind, Mann und Frau für gleiche oder gleichwertige Arbeit nach dem gleichen Masstab zu entlöhnen. Sozusagen alle Kantone reihen heute ihr Personal nach Massgabe der Anforderungen, die an die Stelleninhaber gestellt werden, in eine Anzahl Besoldungsklassen ein, wobei der Lohn von einer Klasse zur andern steigt. Damit ist ein objektiver Lohnmassstab für das ganze Personal geschaffen worden.

Wie werden nun die Frauen in diese Besoldungsklassen eingereiht?

Appenzell A. Rh. reiht die Frauen für gleiche Arbeit grundsätzlich eine Klasse tiefer ein als die Männer, ebenso der Kanton Bern in gewissen Berufsgruppen; im Kt. Waadt beträgt die Differenz bis fünf Klassen. Der Kt. Freiburg bezahlt den Frauen bloss 75% und der Kt. Tessin 85% der Männerlöhne. Im Kt. Solothurn werden die Frauen überhaupt nicht in die Besoldungsklassen eingereiht, was bedeutet, dass sie weniger Lohn erhalten als der unterste männliche Angestellte. In Basel-Stadt soll den Frauen für gleiche Arbeit „weitgehend" derselbe Lohn bezahlt werden wie den Männern. Der Kt. Luzern gibt an, dass die männlichen Angestellten besser entlöhnt werden, und der Kt. Thurgau entlöhnt Männer und Frauen „in der Regel ungleich". Die Kantone Neuenburg, Genf, Schwyz, Uri und Unterwalden melden, dass die Frauen in ihren Verwaltungen keine gleichen Arbeiten ausführen wie die Männer; sie werden also nur zur sog. Frauenarbeit zugelassen, namentlich zu einfacher Büroarbeit und etwa zu Hilfsarbeit in Laboratorien und in der Fürsorge.

SFS. Bo.

---

*Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 26 05 44*
*Inserate an: A. Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37*